

1. **Offerten** Unbefristete Offerten sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung.
2. **Vertragsschluss** Die Bestellung gilt als Antrag zum Abschluss eines Vertrags. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Die Zustellung per Fax oder E-Mail genügt. Unsere Auftragsbestätigung gilt als genehmigt, sofern der Besteller diese nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich beanstandet. Ohne eine solche Auftragsbestätigung oder einen schriftlichen Vertrag entsteht für uns keine gültige Verpflichtung zur Lieferung eines Produktes oder zur Erbringung einer Dienstleistung.
3. **Preise** Alle Preise verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer.
4. **Zahlungsbedingungen, Erfüllungsmodalitäten** Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto zu erfolgen. Unberechtigte Skonto- und andere Abzüge werden nachbelastet. Es steht uns frei, auch nach Bestellanahme Zahlungsgarantien zu verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Auf Verlangen des Bestellers eingekaufte Papiere, Kartons sowie andere Materialien und Werkzeuge, die nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangen, werden entsprechend fakturiert. Bei Zahlungsverzug haben wir das Recht, unsere Leistungen aus demselben Auftrag oder aus andern Aufträgen ohne Entschädigung einzustellen, nicht ausgelieferte Ware zurückzubehalten und Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken in laufender Rechnung üblicherweise berechneten Zinssatzes zu verlangen, mindestens jedoch 5%. Die weiteren gesetzlichen Verzugsrechte bleiben vorbehalten. Ausgelieferte Ware steht bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Die Verrechnung von Forderungen des Bestellers mit unsern Forderungen aus diesem Vertrag wird ausgeschlossen.
5. **Lieferfristen** Die bei Auftragsannahme bestätigten Liefertermine sind nur gültig, wenn die erforderlichen Unterlagen (Artwork, Gut zur Ausführung, Gut zum Druck etc.) vereinbarungsgemäss bei uns eingetroffen sind. Wir behalten uns vor, diesen Termin kurzfristig vor Auslieferung durch Avis zu verschieben. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen gibt dem Besteller kein Recht, die uns gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einzuhalten, abzuändern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen – es sei denn, die Nichteinhaltung des Liefertermins beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. **Lieferbedingungen, Erfüllung der Lieferpflicht, Nutzen und Gefahr, Transport, Versicherung** Unsere Lieferkonditionen verstehen sich in der Regel DDP (Incoterms 2000), eine allfällige Verpackung ist im Preis inbegriffen. Abweichende Lieferkonditionen müssen separat vereinbart werden. Der Ablad bei Camionlieferungen erfolgt nur an die Rampe oder an eine zentrale, gut zugängliche Stelle. Die Mehrkosten für vom Besteller verlangte Mehraufwendungen beim Ablad sowie Schnellgutsendungen gehen zu seinen Lasten. Die max. Palettenhöhe beträgt 200 cm; Abweichungen hievon berechtigen uns zur Belastung des entstehenden Mehraufwandes. Dem Besteller zur Verfügung gestellte Paletten, Abdeckbretter etc. sind in entsprechender Anzahl und in gutem und wieder verwendbarem Zustand zurückzugeben oder innert vier Wochen franko Ruppertswil/Schafisheim/Oensingen zurückzusenden; andernfalls werden sie zum Selbstkostenpreis fakturiert.
7. **Abrufaufträge** Lieferungen auf Abruf sind schriftlich zu vereinbaren. Der Bezug der Waren hat spätestens 6 Monate nach dem ersten bestätigten Liefertermin zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist nicht bezogene Waren werden dem Besteller geliefert und in Rechnung gestellt. Die entstehenden Zins- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
8. **Vorarbeiten** Wir behalten uns vor, unsere Vorarbeiten (z.B. Muster, Modelle, Skizzen, Entwürfe, Originale und fotografische Arbeiten) zu berechnen, auch wenn kein Auftrag erteilt wird.
9. **Reproduktionsrecht** Die Reproduktion und der Druck aller uns zur Verfügung gestellten Vorlagen, Muster und dergleichen erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt und keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Bei Konflikten mit Drittrechten hält uns der Besteller schadlos.
10. **Geistiges Eigentum** Die von uns entwickelten Verpackungen und Displays, auch Muster und Entwürfe, sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Wir behalten uns alle entsprechenden Rechte, inklusive Design-, Urheber- und sonstige Schutzrechte ausdrücklich vor.
11. **Reproduktionsunterlagen** Der Besteller stellt uns die notwendigen Daten digital auf üblichen Datenträgern oder per elektronische Übermittlung zur Verfügung. Der Besteller trägt die Folgen ungenügender Dateninhalte (Auflösung, Farbdefinition, Umbrüche usw.) seiner Vorlagen selbst. Diese Druckvorlagen werden nicht aufbewahrt und dem Besteller nicht zurückgegeben. Nicht digitale Vorlagen werden auf Wunsch gemäss Angebot digitalisiert, wobei die Auflösung des digitalen Datensatzes ausdrücklich festgehalten wird. Wir haben keinerlei Verpflichtung, den vom Besteller gelieferten Inhalt auf seine rechtliche Zulässigkeit hin zu prüfen; wir behalten uns jedoch das Recht vor, Inhalte, über deren Rechtmässigkeit Zweifel bestehen, abzulehnen. Wir überarbeiten die Designs und Texte nur, wenn dies besonders vereinbart und vergütet ist. Diesfalls trägt der Besteller die Verantwortung für Mängel an Text, Satz und/oder Gestaltung, sobald er nachweislich sein „Gut zum Druck“ erklärt hat.
12. **Werkzeuge** Präge- und Stanzwerkzeuge sowie Clichés verbleiben unser Eigentum, auch wenn der Besteller diese ganz oder teilweise bezahlt hat. Wir bewahren das Werkzeug zwei Jahre nach der letzten Produktion auf. Nach Ablauf dieser Frist sind wir frei, das Werkzeug zu entsorgen, sofern wir nicht vor Ablauf der Frist die Instruktion erhalten, dieses weiterhin, auf Kosten des Bestellers, aufzubewahren.
13. **Vom Besteller beigestelltes Material** Vom Besteller beigestelltes Material lagert auf dessen Gefahr.
14. **Freigaben durch den Besteller** Von uns vorgelegte Druck- und Ausführungsvorlagen sind vom Besteller bezüglich aller wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Besteller unterschreibt zum Zeichen seines Einverständnisses die Unterlagen und sendet uns diese zurück (z.B. „Gut zum Druck“, „Gut zur Ausführung“).
15. **Branchenübliche Toleranz** Wir prüfen die Lieferung so weit üblich vor dem Versand. Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere bezüglich Schnitt-, Stanz- und Klebgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit uns durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber unseren Bestellern.
16. **Mehr- oder Minderlieferungen** Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Auflage können ohne anders lautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Die Toleranz beträgt 20% bei Bestellmengen unter 1'000 Stück pro Format; die Toleranz beträgt 20% Mehrlieferung bei Bestellung einer Mindestmenge bzw. 20% Minderlieferung bei Bestellung einer Maximalmenge. Innerhalb dieser Margen ist der Besteller zur Abnahme der Ware und zur Bezahlung des bestätigten Einheitspreises für die effektiv gelieferte Menge verpflichtet.
17. **Mängelrüge, Gewährleistung** Allfällige Beanstandungen (offene Mängel) hat der Besteller innerhalb von 8 Tagen nach Empfang unter Angabe der Art der Mängel zu rügen. Verdeckte Mängel sind innert drei Werktagen ab Entdeckung zu rügen. Die Prüfung unserer Wellpappenprodukte erfolgt im Rahmen des Prüfkataloges des Verbandes Wellkarton Schweiz, welcher bei uns angefordert werden kann. Dieser Prüfkatalog unterscheidet zwischen Hauptfehlern (HF), welche die Brauchbarkeit der Verpackung stark vermindern oder für den vorgesehenen Zweck unbrauchbar machen, und Nebenfehlern (NF), welche die Brauchbarkeit der Verpackung für den vorgesehenen Zweck nur wenig beeinflussen. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt eine Wiedergutmachung durch Nachbesserung (HF), durch Ersatzlieferung einwandfreier Ware bis zum ursprünglichen Auftragswert (HF) oder durch eine angemessene Preisreduktion (HF, NF). Die beanstandete Ware wird nur zurückgenommen, wenn es sich um einen Hauptfehler handelt und der AQL-Wert (Acceptable Quality Level) von 3.0 überschritten wird, was von uns schriftlich bestätigt werden muss. Es ist uns zu ermöglichen, die beanstandete Ware beim Besteller zu prüfen. Die Kosten und Aufwände unberechtigt geltend gemachter Garantiesprüche gehen zu Lasten des Bestellers.
18. **Haftung** Eine über den Wert der Ware hinausgehende Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden aus Mängeln der Ware – wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter etc. – wird ausdrücklich ausgeschlossen, so weit gesetzlich zulässig. Unsere Haftung gegenüber dem Besteller für allfällige Personen- und/oder Sachschäden aufgrund mangelhafter Ware ist sowohl von der Höhe als auch vom Deckungsumfang her auf die von unserer Versicherung jeweils tatsächlich geleisteten Zahlungen beschränkt. Jede weitergehende Haftung für irgendwelche Schäden, die sich aus der Nichterfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen ergibt, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Besteller sorgt dafür, dass die gelieferte Ware sachgemäss gelagert wird. Mit der Ware übergebene Lagervorschriften sind unbedingt einzuhalten. Nicht sachgemässe Lagerung durch den Besteller schliesst jeden Schadenersatzanspruch aus. Diese Haftungsregeln finden auch zugunsten der Mitarbeitenden und gesetzlichen Vertreter unserer Firmen Anwendung.
19. **Erfüllungsort** Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und sämtliche anderen Verpflichtungen der Parteien ist Ruppertswil/Schafisheim/Oensingen, Schweiz.
20. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand** Es gilt schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (sog. Wiener Kaufrecht) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesen AGB ist der Ort unseres jeweiligen Sitzes. Es steht uns jedoch auch das Recht zu, das Gericht am Sitz des Bestellers anzurufen.
21. **Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen** Sofern keine anders lautende vertragliche Vereinbarung besteht, schliesst die Erteilung eines Auftrages die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Besteller ein. Der Besteller verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend zu machen. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt weder deren Anwendbarkeit im Übrigen noch die Gültigkeit der Vereinbarung, welche auf sie verweist. Die ungültige Bestimmung wird durch jene zulässige Vereinbarung ersetzt, die dem hypothetischen Parteiwillen und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Eine Übertragung des Vertrages oder einzelner Pflichten daraus setzt das Einverständnis der andern Partei voraus. Im Auslegungsfall gilt die deutschsprachige Version der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ treten am 1. Mai 2008 in Kraft und ersetzen die bisherigen Lieferbedingungen.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

In der grafischen Branche gelten allgemein die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.

2. Offerten

Unbefristete Offerten sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung.

Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, haben bloss Richtpreiskarakter und sind als solche zu bezeichnen.

3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind stets Nettopreise.

Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Materialpreisaufschläge, die vor Auftragsbeendigung eintreten könnten. Die MwSt ist in den Preisen nicht inbegriffen.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug zu erfolgen.

Der Drucker kann auch nach Bestellungsannahme Zahlungs garantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate hinzieht, so ist der Drucker berechtigt, Vorauszahlung zur Deckung seiner Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

Auf Verlangen des Bestellers eingekaufte Papiere und Kartons, die nicht innerhalb dreier Monate zur Verwendung gelangen, werden vom Drucker unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

5. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Lithos, Manuskripte oder Datenträger, Gut zum Druck usw.) vereinbarungsgemäss beim Drucker eintreffen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Druckunterlagen beim Drucker und enden mit dem Tage, an dem die Drucksachen die Druckerei verlassen.

Wird das «Gut zum Druck» nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt, so ist der Drucker nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden.

Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche den Drucker kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegungen oder Streik, Aussperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial sowie alle Fälle höherer Gewalt) berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Drucker für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

6. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierten Fertigstellungsanzeige ab, so ist der Drucker berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

7. Skizzen, Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Originale und fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Druckauftrag erteilt wird. Das Urheberrecht an derartigen Vorlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Reproduktionsrecht

Die Reproduktion und der Druck aller vom Auftraggeber dem Drucker zur Verfügung gestellten Vorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt.

9. Reproduktionsunterlagen, Werkzeuge

Die von einer Druckerei erstellten Reproduktionsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Filme, Daten, Datenträger, Satz, Montagen, Druckplatten usw.) und Werkzeuge (Stanzformen, Prägeplatten usw.) bleiben Eigentum der Druckerei.

10. Mehraufwand

Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. Datenüberarbeitung sowie nach dem «Gut zum Druck» verlangte Änderungen, die einen Mehraufwand nach sich ziehen, werden gesondert und zusätzlich verrechnet.

11. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen am Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet.

12. Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere bezüglich Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit dem Drucker durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Kunden des Druckers.

13. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% des bestellten Quantums – bei Extraanfertigung des Materials bis 20% – können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

14. Mängelrüge

Die von der Druckerei gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonsten die Lieferung als angenommen gilt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für allfällige weiter geltend gemachte, direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln, wird, vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 1.1.1994, gegenüber dem Endverbraucher weggedungen.

15. Vom Besteller geliefertes Material

Vom Besteller beschafftes Material, welches eine für die Verarbeitung geforderte Eignung aufzuweisen hat, ist dem Drucker frei Haus zu liefern. Der Besteller haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität, Quantität). Dazu gehört auch eine Einlagerung des Materials auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

16. Lieferungen, Verpackung

Sofern bei der Offerte bzw. Auftragsbestätigung nicht anders erwähnt, sind bei Lieferung der Ware in einer Sendung an eine Stelle in der Schweiz die Verpackungs- und Transportkosten im Preis inbegriffen. Der Transport erfolgt zum niedrigsten ASTAG-GU-Tarif. Davon abweichende Speditionsarten werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht innert vier Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden.

17. Haftung

Dem Drucker übergebene Manuskripte, Datenträger, Lithos, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Besteller selbst zu tragen.

18. Proben

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Besteller auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und dem Drucker druckreif erklärt und mit einer Unterschrift des Bestellers versehen zurückzusenden. Der Drucker haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Telefonisch aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wird die Zustellung von Proben nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung des Druckers für Satz- und andere Fehler auf grobes Verschulden.

19. Aufbewahrung von Druckunterlagen

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Fotolithografien, Nutzenfilmen, Datenträgern, Satz, Abzügen sowie Werkzeugen besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine allfällige Lagerung erfolgt gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist Reinach BL.

21. Gerichtsstand

Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte in Reinach BL zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird.

22. Anerkennung

Die Erteilung eines Druckauftrages schliesst die Anerkennung der Liefer- und Zahlungsbedingungen durch den Besteller ein.